

## Satzung

### der Stadt Elmshorn über den Bebauungsplan Nr. 62

#### Teil B - Text -

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOB1. Schl.-Holst. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOB1. Schl.-Holst. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 25. März 1971 und 16. NOV. 1971 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 62 - früheres Gelände Metzger mit Randflächen (Friedensallee/Bauerweg) - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG)

##### Flächen für Wohnen

Über dem Erdgeschoß sind im Kerngebiet Wohnungen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNutzVO) zulässig.

##### Flächen für Garagen

Soweit Standorte und Lage von Garagen und Stellplätzen in der Planzeichnung nicht dargestellt sind, können im Einzelfall Garagenbauten (Einzel- oder Sammelgaragen) unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß der Abstand von der öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 6.00 m beträgt.

#### 2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)

##### Anschluß der Grundstücke an Verkehrsflächen

Der Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in gleicher Höhenlage mit den Verkehrsflächen zu erfolgen.

#### 3. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBauG)

##### Einfriedigung

Die Einfriedigung der Grundstücke ist mit einer frostbeständigen Hecke vorzunehmen, die an den Straßenfronten nur mit Einverständnis des Straßenbauträgers eine Höhe von 0,40 m überschreiten darf.

##### Vorgartengestaltung

Die Vorgarten- und Grünflächen sind im Sinne von Ziergärten mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

#### 4. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

##### Baustoffe und Farbgebung

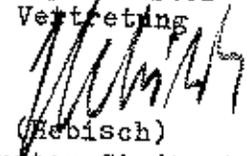
Für sämtliche bauliche Anlagen auf den Flurstücken 129/5, 142, 144/1, 144/2, 145 und 146 der Flur 39 wird eine helle Außenhaut festgesetzt.

Für die übrigen Gebäude im MK-Gebiet wird für jedes in sich abgeschlossene Bauvorhaben helle oder rote Aussenhaut festgesetzt.

Für alle weiteren baulichen Anlagen im Planbereich wird helle Aussenhaut vorgesehen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG vom 23. Juni 1960 mit Erlass des Innenministers vom 14. Febr. 1972 Az.: -IV 81 d - 813/04 - 56.15 (62)-erteilt.

Elmshorn, den 25. Mai 1972

Stadt Elmshorn  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
  
(Hebisch)  
Erster Stadtrat

